

Betreff: Änderungen in den Bebauungsbestimmungen im Plandokument Nr. 6157

**Die Unterschriftenaktion wird unter allen Bewohnern unserer Siedlung
durchgeführt, auch wenn sie NICHT Mitglied im Siedlerverein sind!**

Aspern, März 2019

Liebe Nachbarinnen und Nachbarn!

In unserer Siedlung häufen sich die Fälle, in denen Bauträger mit allen gerade noch legalen Mitteln die bestehende Flächenwidmung und die Bebauungsbestimmungen bis zum letzten Punkt ausreizen und Objekte realisieren, die sowohl die Lebensqualität von uns Anrainern massiv einschränken als auch wertvollen Grünraum vernichten.

Der Siedlerverein Aspern- Hausfeld kämpft nun bereits seit einigen Jahren gegen diese skrupellosen Geschäftemacher, die auf Kosten unserer Lebensqualität und der Zerstörung unseres Siedlungsgebietes Millionen verdienen.

Eine Änderung der Flächenwidmung im Jahr 1999 hat dieses erst möglich gemacht. Diese „neue“ Flächenwidmung soll jetzt endlich „verbessert“ werden, damit es zwar erlaubt ist bestehende Objekte auf zeitgemäße Ansprüche zu erweitern, unser Bereich aber weiterhin Siedlungsgebiet bleiben kann! Obwohl wir bei zwei Generalversammlungen des Siedlervereins über eine Änderung der Flächenwidmung abgestimmt haben und diesbezüglich immer zu einem einstimmigen Ergebnis gekommen sind, wurde uns seitens der Politik eine Überarbeitung der Flächenwidmung bisher versagt.

Nach langen Überlegungen und in Anlehnung an die Überarbeitung der Bebauungsbestimmungen für die Nordrandsiedlung im 21. Bezirk, konnten wir das vorliegende Paket an Abänderungen ausarbeiten, bei dem uns unser Bezirksvorsteher voll unterstützt und welches auch bereits von der MA 21 (Flächenwidmung/ Dezernat Nord) als vorstellbare Lösung angesehen wurde. Wie auf der Unterschriftenliste ersichtlich, sind für uns diese beiden Punkte die beste Möglichkeit für die Lösung des Problems:

1) Die Ausnutzbarkeit der verbauten Fläche wird mit 25% je Bauplatz (incl. Nebengebäuden) festgelegt!

2) Es dürfen auf dem ganzen Grundstück nur mehr 2 bewohnbare Geschoße (EG + Dachgeschoß oder 2 Geschoße ohne weiteres Dachgeschoß) errichtet werden und die gekuppelte Bauweise ist nur mehr im straßenseitigen Bereich möglich, im hinteren Bereich müssen die Gebäude 3 Meter Abstand zur Grundgrenze haben!